

Förderprogramm inhabergeführter Einzelhandel

A. Ziel der Förderung

Im Stadtgebiet Heidelberg gibt es rund 1.000 Einzelhandelsbetriebe. Mehr als 90 Prozent davon sind inhabergeführte Geschäfte, die insbesondere die Stadtteile, aber auch wesentliche Teile der Innenstadt prägen. Der Erhalt und die Förderung dieser Strukturen sind Ziele der Stadt Heidelberg. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Leerstände vermieden werden, sich neue Geschäfte ansiedeln können und bestehende Betriebe in den Erhalt ihres Standortes investieren. Durch eine gute Durchmischung aller Branchen und durch zukunftsfähige Strukturen und Konzepte trägt der Handel somit zur Attraktivität des Standorts bei und leistet einen wichtigen Beitrag für Lebens- und Aufenthaltsqualitäten in Heidelberg.

Um neue und bestehende inhabergeführte Einzelhandels- und Lebensmittelhandwerksbetriebe bei ihrem Start beziehungsweise in ihrem Fortbestand und ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen, fördert die Stadt Heidelberg ortsansässige Betriebe mit einer finanziellen Zuwendung. Hierdurch sollen für die Unternehmen Anreize geschaffen werden, in Modernisierungsmaßnahmen, Um- oder Ausbauarbeiten und sonstige Aktivitäten zur Sicherung des stationären Geschäfts in Heidelberg zu investieren (Investitionsförderung). Dazu zählt auch die Investition in Digitalisierungsmaßnahmen wie beispielsweise dem Aufbau einer Online-Präsenz, eines Web-Shops, Maßnahmen zur Verbesserung der Online-Sichtbarkeit und vergleichbaren Maßnahmen.

B. Antragsberechtigung und Förderungsgrundsätze

- (1) Antragsberechtigt sind alle Personen, die in der Stadt Heidelberg ein stationäres inhabergeführtes Einzelhandelsgeschäft oder Lebensmittelhandwerk betreiben.
- (2) Gefördert werden können ausschließlich Unternehmen, deren Sitz und Niederlassung sich in Heidelberg befinden. Hierbei gilt jeder Betrieb als Unternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform, solange eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, er mit einem Ladengeschäft im Stadtraum Heidelberg ansässig ist und das Mietverhältnis, sofern ein solches vorliegt und es sich nicht um Eigentum handelt, noch mindestens weitere 24 Monate bestehen wird. Betriebe, deren Mietverhältnis laut Mietvertrag früher endet, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Inhabergeführte Filialbetriebe sind antragsberechtigt, soweit es sich nicht um Filialen von Unternehmensketten oder Franchiseunternehmen handelt. Es können nur solche Filialen gefördert werden, die die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen.
- (4) Mit dem Förderprogramm sollen insbesondere finanzielle Investitionen in Modernisierungsmaßnahmen, Um- oder Ausbauarbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des stationären Geschäfts unterstützt werden (Investitionsmaßnahmen). Die Gesamtkosten müssen bei mindestens 1.000 Euro liegen.

(5) Nicht gefördert werden können

- Gastronomie-, Hotel- und Dienstleistungsbetriebe und gastronomische Vorhaben wie beispielsweise Caterings, Empfänge und Kundenevents,
- Betriebsmittel und Sacheinlagen, Rabattaktionen, Warenlager und Güter des Umlaufvermögens,
- Eigentumserwerbe, Mietkosten, Umzüge und Eigenleistungen
- weder die Erstananschaffung, noch die Ersatzbeschaffung von elektronischen Endgeräten wie Laptops, Mobiltelefonen, Tablets und Co.
- Investitions-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen, die durch den Vermieter der Ladenimmobilie zu übernehmen sind, wie etwa die Gebäudefassade, Schau- fenster, Türen, Heizungen, Toiletten, Wasser, Strom, Kabelanschlüsse und Co.
- Maßnahmen, die ohnehin gesetzlich gefördert oder gefordert werden,
- Zuwendungen zur Sicherung der betrieblichen Existenz sind nicht möglich.

(6) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Förderung ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden.

C. Finanzierungsart und Höchstbedarf

(1) Die Förderung der Einzelmaßnahme erfolgt einmalig und gilt als Investitionsförderung.

1. Für Anträge aus dem Jahr 2022 gibt es zwei Fördermodalitäten:

a) Belaufen sich die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme auf mehr als 2.000 Euro, erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung im Umfang von 75 Prozent der Gesamtkosten, maximal jedoch 7.500 Euro.

b) Belaufen sich die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme auf einen Betrag zwischen 1.000 und 2.000 Euro (Kleinmaßnahme), erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von pauschal 500 Euro.

2. Für Anträge ab dem Jahr 2023 erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung im Umfang von 50 Prozent der Gesamtkosten, maximal jedoch 5.000 Euro.

a) Belaufen sich die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme auf mehr als 2.000 Euro, erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung im Umfang von 50 Prozent der Gesamtkosten, maximal jedoch 5.000 Euro.

b) Belaufen sich die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme auf einen Betrag zwischen 1.000 und 2.000 Euro (Kleinmaßnahme), erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von pauschal 500 Euro.

- (2) Jede antragsberechtigte Person kann in der Regel pro Kalenderjahr nur einmal gefördert werden. Eine erneute Förderung in den folgenden Kalenderjahren ist nur auf eine andere Einzelmaßnahme möglich, nicht auf eine zuvor geförderte.
- (3) Die Förderung des geplanten Investitionsvorhabens kann nur auf Maßnahmen erteilt werden, die sachlich und inhaltlich zusammenhängen. Das Zusammenfassen einzelner Maßnahmen zu einer großen ist nicht zulässig.
- (4) Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft der Stadt Heidelberg entscheidet nach Maßgabe des Förderprogramms und der Verhältnismäßigkeit über die Gewährung der Zuwendung.
- (5) Da die finanziellen Mittel des Förderprogramms pro Haushaltsjahr limitiert sind, behält sich das Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor, Anträge abzulehnen, sofern die Mittel des laufenden Kalenderjahres aufgebraucht sind.

D. Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Förderung muss dem Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft mindestens acht Wochen vor Beginn der Investitionsmaßnahme vorliegen. Eine nachträgliche Einreichung (beispielsweise nach Abschluss eines Kaufvertrags oder Vergabe eines Auftrags) ist nicht zulässig.
- (2) Eine Antragstellung kann grundsätzlich zu jeder Zeit erfolgen. Damit ein Antrag im laufenden Kalenderjahr noch Berücksichtigung findet, muss er (vollständig) spätestens zum 30. September eingegangen sein.
- (3) Für den Antrag ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Als Anlagen dazu sind einzureichen:
1. De-minimis-Erklärung,
 2. Gewerbeanmeldung (in Kopie),
 3. Handelsregisterauszug (in Kopie),
 4. Mietvertrag (in Kopie), sofern ein Mietverhältnis besteht.
- (4) Soweit über den Antrag positiv beschieden wird, erfolgt dies im Wege einer vorläufigen Bewilligung. Die Investitionsmaßnahme darf erst ab diesem Zeitpunkt und nach Vorliegen der De-minimis-Bescheinigung begonnen werden.
- (5) Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen; hierfür ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Nach Prüfung erfolgen die abschließende Entscheidung über den Förderantrag im Wege eines abschließenden Bescheids sowie gegebenenfalls die Auszahlung der Fördersumme. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gilt eine Frist von zwölf Monaten

nach vorläufiger Bewilligung (bei Kleinmaßnahmen: sechs Monate). In begründeten Einzelfällen kann die jeweilige Frist verlängert werden. Wird die Frist nicht eingehalten, wird der Förderantrag (endgültig) abgelehnt.

(6) Betriebe, die ihr Geschäft in eine andere Immobilie verlagern oder ihr Geschäft innerhalb von 12 Monaten ab Erhalt des Förderbetrags aufgeben, müssen den Zuschuss zurückerstatten.

(7) Die Stadt Heidelberg behält sich vor, Mittelverwendung und Umsetzung der geförderten Investitionen auch im Rahmen vorangekündigter Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen.